

10. Findet die in den §§. 136. 137 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (R.G.Bl. S. 317) aufgestellte Vermutung der vollbrachten Kontrebande oder Zolldefraudation auch bei den nach dem Gesetze vom 17. Juli 1881 (R.G.Bl. S. 247) strafbaren Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze Anwendung?

II. Straffenat. Ur. v. 3. Januar 1888 g. Sch. Rep. 2924/87.

I. Landgericht Frankfurt a./O.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten erscheint begründet.

Wie festgestellt ist, hat der Angeklagte mit einem gepolsterten Personentwagen und zwei vorgespannten Pferden, welche er samt dem Wagen und den Geschirren seinem in P. bei B. in Böhmen wohnenden Schwieger-
sohne zum Geschenke zu machen beabsichtigte, und welche er bis Sch.

in Sachsen auf der Eisenbahn hatte befördern lassen, von da auf der Landstraße fahrend am 13. Juni 1887 die österreichisch-ungarische Grenze bei Schneeberg passiert, die von den österreichischen Zollbeamten an ihn gerichtete Frage, ob er etwas Zollpflichtiges habe, verneint und demnächst Wagen, Pferde und Geschirre seinem Schwiegersohne in P., belassen. Es sind dadurch österreichisch-ungarische Eingangsabgaben im Betrage von 99 Gulden 25 Kreuzern = 168,72 *M* hinterzogen worden. In Anwendung der §§. 3. 4 des Reichsgesetzes vom 17. Juli 1881, betreffend die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze, ist der zu R. (Regierungsbezirk Frankfurt a./O.) wohnhafte Angeklagte, nachdem die österreichische Finanz-Bezirksdirektion zu L. die Bestrafung nachgesucht, „wegen Zolldefraudation“ — neben Einziehung des Wagens, der Pferde und Geschirre, eventuell Erlegung des Wertes dieser Gegenstände mit 420 *M*, mit einer Geldstrafe von 674,88 *M*, im Nichtbeitreibungsfalle mit 45 Tagen Gefängnis bestraft.

Zu dieser Bestrafung gelangt die Strafkammer auf Grund der Annahme, daß der Begriff der Zolldefraudation, welcher in dem Gesetze vom 17. Juli 1881 keine besondere Erläuterung erfahren habe, aus den §§. 135—137 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zu entnehmen sei; demgemäß trete auch aus dem Gesetze vom 17. Juli 1881 §. 3 Bestrafung ein, wenn einer der in §. 136 des Vereinszollgesetzes aufgeführten Fälle vorliege, in denen die Zolldefraudation als vollbracht angenommen werde; es gelte auch für das Gesetz vom 17. Juli 1881 der Grundsatz des §. 137 Abs. 1, daß das Dasein der Zolldefraudation und die Anwendung der Strafe derselben in den im §. 136 aufgeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatfachen begründet werde, und daß nur nach Maßgabe des §. 137 Abs. 2 a. a. O. dem Angeschuldigten behufs Herbeiführung einer bloßen Ordnungsstrafe der Nachweis nachgelassen sei, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei. Die Strafkammer nimmt für vorliegend an den Fall des §. 136 Nr. 5 B.Z.G.'s, daß nämlich der Angeklagte beim Transporte zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Eingange hätten angemeldet werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten hat. Sie prüft nach §. 137 Abs. 2 a. a. O. die Einrede des Angeklagten, daß eine Defraudation von ihm nicht beabsichtigt gewesen sei, und verwirft

sie als nicht erwiesen, indem sie erklärt: Die Behauptung des Angeklagten, daß er die Zollpflichtigkeit der von ihm mitgeführten Gegenstände nicht gekannt habe, genüge nicht, den Mangel der Hinterziehungsabsicht darzuthun; denn wenn auch die Möglichkeit einer solchen Unkenntnis ohne weiteres zugegeben sei, so sei doch die Thatsache, daß die Unkenntnis wirklich obgewaltet habe, vom Angeklagten nicht bewiesen. Diesen Beweis aber habe er führen müssen, wenn er die Beschuldigung der Defraudation mit Erfolg widerlegen wollte. Auch sein Hinweis darauf, daß er bei hellem Tage die Zollstätte überschritten habe, stehe dem Vorhandensein einer Hinterziehungsabsicht nicht im Wege.

Die Strafkammer geht nach den vorstehenden Erwägungen von einer unrichtigen Auffassung des Gesetzes vom 17. Juli 1831 aus. Dieses Gesetz nimmt allerdings in §. 1 bezug auf die §§. 12 flg. des mit Österreich-Ungarn am 23. Mai 1881 abgeschlossenen Zollkartelles Anlage B des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn von demselben Tage (R.G.Bl. S. 123 flg., insbesondere S. 133 flg.). Es stellt jedoch in den §§. 2—6 im Anschlusse an die Grundsätze des allgemeinen Theiles des Strafgesetzbuches selbständig die materiellen Strafnormen wegen Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze auf. Mit Strafe bedroht wird in §. 2 derjenige, welcher es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in Österreich-Ungarn verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen,

in §. 3 derjenige, welcher es unternimmt, die österreichisch-ungarischen Ein- oder Ausgangsabgaben zu hinterziehen,

in §. 5 — und zwar mit einer „Ordnungsstrafe“ bis zum Betrage von 150 M — derjenige, welcher in anderer, als der in §§. 2, 3 erwähnten Art die österreichisch-ungarischen Zollgesetze übertritt.

Die §§. 2, 3 a. a. O. definieren, ersterer den Begriff der Kontrebande, letzterer den Begriff der Defraudation, abschließend und genau so, wie die §§. 134, 135 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869. Es ist durch die Worte: „wer es unternimmt“ zum Ausdruck gebracht, daß es sich um eine Strafthat, welche Dolus erfordert, handelt. Der Dolus besteht aber bei der Defraudation in dem Willen, eine gesetzlich zu entrichtende Abgabe zu hinterziehen; er setzt das Bewußtsein des Thäters voraus, daß eine Abgabe zu entrichten ist und diese durch seine Handlung (oder Unterlassung) dem Berechtigten entzogen wird.

Dieses Bewußtsein muß gegen den Thäter festgestellt sein, damit derselbe wegen Defraudation aus §. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1881 bestraft werden kann. Anderenfalls kann nur die Ordnungsstrafe des §. 5 in Frage kommen. Die Strafkammer hat jedoch das Vorhandensein jenes Bewußtseins gegen den Angeklagten nicht festgestellt, vielmehr diese Feststellung für nicht erforderlich erachtet, weil ein in §§. 136. 137 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bezeichneter Fall vorliege. Allein diese Paragraphen stellen eine an äußere Thatfachen geknüpfte gesetzliche Vermutung der vollbrachten Defraudation auf und enthalten deshalb besondere materielle Strafrechtsnormen. Die Übertragung derselben aus dem Gebiete des Vereinszollgesetzes in den Bereich des Gesetzes vom 17. Juli 1881, ihre Anwendung auf die Beeinträchtigung österreichisch-ungarischer Ein- oder Ausgangsabgaben ist in dem letzteren Gesetze nicht vorgesehen und deshalb unzulässig. Der §. 7 des Gesetzes vom 17. Juli 1881, nach welchem die Untersuchung und Bestrafung „der vorgebachten Vergehen und Übertretungen“ durch dieselben Behörden und in denselben Formen erfolgt, wie die Untersuchung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, hat nur die Zuständigkeits- und Prozeßvorschriften im Auge und bringt gerade zum Ausdruck, daß nur die vorher — in den §§. 2. 3 und 5 definierten Handlungen in den Bereich des Strafgesetzes gezogen sind. Hat hiernach die Strafkammer zu Unrecht die §§. 136. 137 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 zur Grundlage ihrer Entscheidung genommen und den von dem Angeklagten bestrittenen Dolus in rechtswidriger Auffassung des §. 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1881 als vorhanden erachtet, so unterliegt auch das angefochtene Urteil samt seinen Feststellungen . . . der Aufhebung.